

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder
(Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024)

RdErl. d. MK v. xx.xx. 2020

– VORIS –

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder vom 14.05.2020 (Sofortausstattungsprogramm) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Ziel dieser Fördermaßnahmen ist einem möglichst hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht mit schulgebunden mobilen Endgeräten zuhause zu ermöglichen, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen besteht, sowie die Ausstattung der Schulen zu fördern.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 schulgebundene mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks, keine Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (z.B. MDM, Sicherheitssoftware) und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs sowie
- 2.2 die technische Ausstattung für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote für den digitalen Unterricht einschließlich der zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge (z.B. Aufnahmetechnik), Software sowie notwendige Ausgaben für Schulungen.

die während der infektionsbedingten Einschränkungen im Schulbetrieb angeschafft bzw. durchgeführt werden.

- 2.3 Für Wartung und Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände dürfen die über das Sofortausstattungsprogramm bereitgestellten Mittel nicht eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 die Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen,
- 3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen im Sinne von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,
- 3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG), sofern sie im Jahr 2020 die Ausbildung nach dem PflBG aufnehmen.
- 3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) vom 22. November 2016 i.d.F. vom 01.01.2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es muss sichergestellt werden, dass die unter Nr. 2.1 genannten schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.
- 4.2 Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen ab dem 16.03.2020 begonnen wurden und während des coronabedingten eingeschränkten Schulbetriebs, spätestens bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.
- 4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck Leistungen nach anderen Förderprogrammen zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von Europäischer Union, Bund oder Land nicht in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemein bildende Schulen 23.08.2018, Stichtag berufsbildende Schulen 15.11.2018) sowie der vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik erhobenen Quoten der sozialen Mindestsicherung auf Ebene der Verwaltungseinheiten Niedersachsens, die in unterschiedlichen Stufen gewichtet wird. Der Verteilungsschlüssel ist der Anlage zu entnehmen.

- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon entfallen 90 % auf Bundesmittel und 10 % auf Landesmittel. Anlage 1 enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Es wird auf die Prüfrechte von Bundes- und Landesrechnungshof nach den §§ 91, 93 BHO/LHO verwiesen.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.

- 6.3 Eine Antragstellung ist bis zum 31.07.2020 möglich, um eine zeitnahe Bereitstellung der Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Bis 31.07.2020 nicht beantragte Mittel werden unter den antragstellenden Schulträgern nach Bedarf anteilig verteilt. Eine Antragstellung für diese anteilig verteilten Mittel ist bis zum 15.09.2020 möglich.

- 6.4 Die Schulträger beschaffen die Geräte für ihre Schulen. Die Schulen stellen sodann die Geräte nach Nr. 2.1 denjenigen Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Eine Handreichung des MK regelt das Ausleihverfahren.

Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen vorzuziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

- 6.5 Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten außerhalb üblicher Garantieleistungen sind nicht förderfähig.

- 6.6 Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde zum 31.12.2020 nach. Beträge, die nicht entsprechend dem Zweck verwendet wurden, werden durch den Schulträger erstattet.

- 6.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend davon können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme bei entsprechendem Mittelabruf ausgezahlt werden. Bei Auszah-

lung der Abschlage ist die Mittelverwendung bis zum 31.12.2020 gegenuber der Bewilligungsbehorde nachzuweisen. Abschlage, die nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wurden, werden durch den Schultrager erstattet.

- 6.8 Die Einreichung eines einfachen Verwendungsnachweises ist zugelassen.
- 6.9 Fur forderfahige Manahmen nach Nr. 2 wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Manahmebeginns nach Nr. 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Manahme ab dem 16.03.2020 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 6.10 Der Antragsteller berichtet im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht der Bewilligungsstelle zum 31.12.2020 uber die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Schulerinnen und Schuler, die uber das Sofortausstattungsprogramm jeweils mobile Endgerate als Leihgerate erhalten haben.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 16.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 auer Kraft.